



DATUM 14.01.2019

@fragdenstaat.de

Sehr geehrte 

mit Schreiben vom 08.01.2019 haben Sie beantragt, die jährlichen Fördervolumina des BMWi an das Walter Eucken Institut e.V. seit Beginn der Förderungen, sowie alle nicht-monetären Posten die diese Förderung beinhalten, offen zu legen.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Informationszugang. Allerdings erfolgte durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bisher keine Förderung des Walter Eucken Instituts e.V, sodass Ihr Antrag abgelehnt werden muss.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Da Ihr Antrag abgelehnt werden muss, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

